



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B20.554/0002-I 2/2007

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0* Telefax (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Dr. Martin Stefula
*Durchwahl: 2208

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, seine Stellungnahme zu dem aus dem
Gegenstand ersichtlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

27. Juli 2007
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B20.554/0002-I 2/2007

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und
Arbeit
Stubenring 1
1011 Wien

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0* Telefax (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Dr. Martin Stefula
*Durchwahl: 2208

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Bezug: BMWA-33.430/0020-I/3/2007

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 4. Mai 2007 beehtet sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen.

Zu Z 2 (§ 116):

Die Vorschrift sollte aus rein sprachlichen Gründen – ohne jede inhaltliche Änderung – wie folgt formuliert werden:

„§ 116. Wer

1. ohne Berufsberechtigter oder berechtigter Dienstleister gemäß § 231 Abs. 1 und 2 zu sein, einen Wirtschaftstreuhandberuf selbstständig ausübt oder eine der in §§ 3 und 5 angeführten Tätigkeiten anbietet, ohne die erforderliche Berechtigung zu besitzen,
2. eine Berufsbezeichnung gemäß den §§ 67 oder 84 unberechtigt verwendet,
3. der Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß § 91, ohne davon entbunden zu sein, zuwiderhandelt,

4. der Verpflichtung zur Führung der Berufsbezeichnung gemäß § 231 Abs. 3 zuwiderhandelt, oder

5. den Informationspflichten gemäß § 231 Abs. 4 nicht nachkommt,

begeht – soweit die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet – eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 436 Euro bis zu 14.536 Euro zu bestrafen.“

Zu Z 3 (§ 231):

In § 231 Abs. 2 Z 2 des Entwurfes ist von der „Schweiz“ die Rede, während ansonsten der Begriff „Schweizerische Eidgenossenschaft“ verwendet wird; dies wäre zu bereinigen.

Anpassung an das Strafprozessreformgesetz:

Aus Anlass der gegenständlichen Novellierung sollte auch der Anpassungsbedarf an die mit dem Strafprozessreformgesetz ab 1.1.2008 geltende Rechtslage berücksichtigt werden. Dies betrifft vor allem die §§ 99 Abs. 1, 125 Abs. 5, 131 Abs. 3, 142 und 175 WTBG, wobei folgende Änderungen vorgeschlagen werden:

X. § 99 wird wie folgt geändert:

a) In der Z 2 wird die Wendung „Einleitung einer Voruntersuchung gemäß § 91“ durch die Wendung „eines Ermittlungsverfahrens gemäß §§ 1 Abs. 2 und 48 Abs. 1 Z 1“ ersetzt;

b) In der Z 3 wird die Wendung „Versetzung in den Anklagestand gemäß § 207“ durch die Wendung „Einbringen der Anklage gemäß § 210 Abs. 1“ ersetzt.

X1. Im § 125 Abs. 5 wird die Wendung „VII. Hauptstückes“ durch die Wendung „4. Abschnitts des 2. Hauptstückes“ ersetzt.

X2. Im § 131 Abs. 3 lautet der zweiter Satz:

„Als Verteidiger sind ordentliche Kammermitglieder und Personen, die gemäß § 48 Abs. 1 Z 4 der Strafprozessordnung, BGBI. Nr. 631/1975, zur Ausübung der Verteidigung berechtigt sind, zugelassen.

X3. In § 142 wird die Wendung „XXII. Hauptstückes“ durch die Wendung „22. Hauptstückes“ ersetzt.

X4. § 175 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Staatsanwaltschaften und die Finanzstrafbehörden sind verpflichtet, die Kammer der Wirtschaftstreuhänder von der Einleitung eines Strafverfahrens wegen des Verdachts einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen sonstigen gerichtlich strafbaren Handlung, eines gerichtlich strafbaren Finanzvergehens, eines sonstigen vorsätzlichen Finanzvergehens mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit sowie von der Verhängung der Untersuchungshaft über einen oder der Festnahme eines Berufsberechtigten ohne Verzug zu verständigen und ihr das Ergebnis des durchgeführten Strafverfahrens unter Anschluss einer Ausfertigung der das Verfahren beendenden Entscheidung mitzuteilen und der Kammer der Wirtschaftstreuhänder auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren. Bis zur Beendigung des Ermittlungsverfahrens können jedoch die Staatsanwaltschaften einzelne Aktenstücke von der Einsichtnahme ausnehmen, wenn besondere Umstände befürchten lassen, dass durch eine sofortige Kenntnisnahme von diesen Aktenstücken der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre.“

Begründung:

Die §§ 99 Abs. 1 und 175 Abs. 3 sollen an die neue Systematik und Begriffsbildung der Strafprozessordnung in der Fassung des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, angepasst werden. Durch den Wegfall der Voruntersuchung und die Übernahme der Verfahrensleitung durch die Staatsanwaltschaft ergibt sich insbesondere die Notwendigkeit, die Verständigung von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Berufsberechtigten neu zu regeln. Es soll insoweit an die zitierten Bestimmungen der StPO angeknüpft werden, wobei es sich bereits um einen substantiierten Verdacht handeln muss.

Die Anpassung des § 125 Abs. 5 betrifft bloß den korrekten Verweis auf die Bestimmungen der §§ 43 ff. StPOneu. Jene des § 131 berücksichtigt, die geänderten Voraussetzungen der Übernahme einer Verteidigung im Strafverfahren.

§ 175 Abs. 3 berücksichtigt, dass das Ermittlungsverfahren gemäß der StPOneu durch die Staatsanwaltschaft geführt wird. Insoweit sollen die Begriffe angepasst werden.

Am 1.1.2006 ist das **Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – VbVG**, BGBl. I Nr. 151/2000, in Kraft getreten. Dieses sieht eine Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten vor.

Nach § 7 Abs. 1 dürfen Wirtschaftstreuhandberufe selbständige durch Berufsberechtigte, das sind entweder natürliche Personen oder Gesellschaften, ausgeübt werden. Nach § 66 ist die Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes als Gesellschaft nur durch eine offene Erwerbsgesellschaft (OEG), eine Kommandit-Erwerbsgesellschaft (KEG) oder eine GmbH zulässig.

Die Verfassungsbestimmung des § 175 Abs. 3 sieht gewisse Verständigungspflichten in den Fällen der Einleitung eines Strafverfahrens und der Verhängung der Untersuchungshaft gegen einen oder der Festnahme eines Berufsberechtigten sowie betreffend das Ergebnis des Strafverfahrens vor.

In Fällen, in denen bestimmte Rechtsfolgen (zB Anzeige- oder Verständigungspflichten) bisher explizit nur für natürliche Personen vorgesehen waren, wären die Bestimmungen des WTBG – wo notwendig – auf **adäquate Rechtsfolgen einer Verurteilung eines Verbandes** zu erweitern.

Diese Stellungnahme wird im Weg elektronischer Post auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die kurzfristige Verspätung dieser Stellungnahme bittet das Bundesministerium für Justiz um Nachsicht.

27. Juli 2007
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt